

Wintersemester 2016 / 2017

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

Klausur Nr. 2 / 4.11. 2016

Begegnung im Park

T begegnet in einem Park dem O, der sich auf dem Heimweg befindet. Da T annimmt, der elegant und wohlhabend aussehende O habe eine größere Summe Bargeld dabei, zieht T plötzlich eine geladene Pistole, richtet sie auf O und fordert diesen auf, seine Brieftasche herauszugeben. O nimmt an, dass T ihn erschießen werde, wenn er der Aufforderung nicht Folge leistet. O denkt sich : „Egal, was ich mache. Der kriegt mein Geld so oder so“. Daher greift er in die Brusttasche seiner Jacke und holt seine Brieftasche heraus. Diese händigt er dem T aus. Tatsächlich hat T nicht vor, den O zu erschießen, auch wenn O sich weigern sollte, die Brieftasche herauszugeben.

T entnimmt der Brieftasche einen 5-Euro-Schein und steckt ihn in seine Hosentasche. Mehr Geld enthält die Brieftasche nicht. T ist über den geringen Betrag enttäuscht. Er hatte mit über 100 Euro gerechnet. Mit 5 Euro kann T nichts anfangen. Er braucht dringend 100 Euro, um eine Schuld bei einem Drogendealer zu begleichen. Dieser hatte ihm angedroht, „die Hells Angels auf ihn zu hetzen“, falls er nicht bis morgen gezahlt habe. Zwar würde die Ex-Ehefrau des T ihm das benötigte Geld leihen, was T auch weiß. Aber T ist zu stolz, seine geschiedene Ehefrau um Hilfe zu bitten. Lieber besorgt er sich das Geld durch einen Überfall.

T durchsucht nun die Brieftasche (die mehrere Innenfächer hat, eins davon mit Reißverschluss) etwas gründlicher, weil er noch mehr Geld darin vermutet. Er hat vor, dieses Geld, sobald er es gefunden hat, der Geldbörse zu entnehmen und ebenso wie zuvor den 5-Euro-Schein in seine Hosentasche zu stecken und zu behalten. Da T zu diesem Zweck die Pistole in seinen Hosenbund stecken muss, gelingt es dem O, dem T die Brieftasche wieder zu entreißen und wegzurennen.

### **Abwandlung**

Bevor O dem T die Brieftasche aushändigen kann, löst sich aus der Pistole ein Schuss, der den O in die Brust trifft. O ist auf der Stelle tot. T ist darüber in höchstem Maße entsetzt und rennt davon, ohne die Brieftasche mit den 5 Euro des O mitzunehmen.

### **Aufgabe**

Beantworten Sie in einem Rechtsgutachten folgende Fragen :

1. Wie hat sich T im Ausgangsfall und in der Abwandlung strafbar gemacht ?  
§§ 239 a, 239 b, 263 StGB sind nicht zu prüfen. Soweit sich in der Abwandlung keine Abweichungen vom Ausgangsfall ergeben, dürfen Sie auf Ihre Ausführungen zum Ausgangsfall verweisen.
2. Ist die Tat ein Strafantragsdelikt ?